



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Dezember 2018 - 1

Einspruchsfrist bei Beauftragung von privaten Postdienstleistern Zugang des Bescheids ist entscheidend

Mitunter kommt es vor, dass der Einkommensteuerbescheid nicht den Erwartungen des Steuerpflichtigen entspricht und sich eine höhere Nachzahlung oder geringere Erstattung als selbst berechnet ergibt. „In dem Fall lohnt es sich meist, den Steuerbescheid genau zu prüfen und zu schauen, ob er ggf. fehlerhaft ist oder Abzugsbeträge nicht berücksichtigt wurden“, rät Erich Nöll, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Um gegen falsche Steuerbescheide vorzugehen und die Anerkennung von Ausgaben noch zu erreichen, ist der Einspruch meist das Mittel der Wahl. Zu beachten ist jedoch, dass für das Einlegen eines Einspruchs eine Frist einzuhalten ist. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Steuerbescheid meist selbst dann nicht mehr geändert werden, wenn der Steuerpflichtige im Recht ist. Der Einspruch ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids einzulegen. Dabei gilt ein Steuerbescheid, der im Inland durch die Post übermittelt wird am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. „Dabei handelt es sich um eine Zugangsfiktion, die aber beim Versand durch die Deutsche Post in den allermeisten Fällen eingehalten wird“, erklärt Nöll. Auch für die Versendung des Steuerbescheids durch einen privaten Postdienstleister gilt diese Zugangsfiktion. Immer mehr Finanzämter bedienen sich regionaler privater Postdienstleister, da sie häufig preiswerter als die Deutsche Post sind. Hier kann es mitunter jedoch zu einem längeren Postlauf kommen, da beispielsweise keine tägliche Zustellung der Post erfolgt. Hierzu erklärt Nöll: „Wenn der Steuerbescheid einen längeren Postlauf hatte, ist das tatsächliche Zugangsdatum entscheidend. Das gilt sowohl für Steuerbescheide, die durch die Deutsche Post als auch für Steuerbescheide, die durch private Postdienstleister versendet wurden.“ Streit mit dem Finanzamt, ob die Einspruchsfrist eingehalten wurde oder nicht, kann möglicherweise vermieden werden, wenn der Steuerpflichtige den Zugang dokumentiert, indem er das Datum des Eingangs des Steuerbescheides auf dem Steuerbescheid vermerkt - gerade, wenn das Datum auf dem Steuerbescheid und der Eingang des Steuerbescheides mehrere Tage voneinander abweichen. Dann beginnt nämlich die relevante Monatsfrist für die fristgemäße Einlegung des Einspruchs erst ab dem tatsächlichen Zugang des Steuerbescheids. Um auf der sicheren Seite zu sein, ist es sinnvoll

möglichst schnell nach Erhalt des Steuerbescheides, der angefochten werden soll, Einspruch einzulegen. Die Begründung des Einspruchs kann auch noch außerhalb der Einspruchsfrist nachgereicht werden.

Quellen: BFH, Urteil v. 14.06.2018 – III R 27/17, § 122 (1) und § 355 AO